



Bereich: Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 18.01.2005

2005/-023
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	13.04.2005	
Rat der Stadt	19.05.2005	

Betreff

Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Änderungssatzung der Gebührenordnung der Volkshochschule zum 01.07.2005.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

Die Volkshochschule führt seit Jahren Kurse ‚Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache‘ durch.

Mit Einführung des Zuwanderungsgesetzes werden Sprachkurse für Migranten durch das Bundesamt für Migration gefördert. Diese Förderung wurde bislang durch den Sprachverband Mainz geleistet; die VHS hatte jährlich 5 – 7 Kurse in der Förderung, die aber auf sog. Arbeitsmigranten und EU-Bürger beschränkt war. Diese Einschränkungen wurden für die Sprachförderung bereits im Jahre 2004 durch das Bundesamt aufgehoben; entsprechend wuchs die Nachfrage nach Sprachkursen.

Im Jahre 2004, dem Jahr der Übergangsförderung, wurden 15 Kurse gefördert. Ab 2005 wird die Übergangsförderung aufgegeben und neu geordnet. Die Teilnahme an Sprachkursen setzt nun voraus, dass sich Teilnehmer an den Kurskosten beteiligen.

Die VHS schlägt daher vor, die Regelgebühr (zur Zeit 1,80 €/UStd.) zur Anwendung zu bringen.

Anlage 1

Änderungssatzung vom 24.02.2005 zur zuletzt mit Satzung vom 28.06.01 geänderten Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 09.01.1978 (Gebührenordnung)

Aufgrund des der § 4 Abs. 1 und 6. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW, S. 718/SGV NW 610) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.02.2005 folgende Änderung zur Gebührenordnung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung/Entgelterhebung

§ 1 Absatz 3 entfallen die Worte „...sowie Kurse ‚Deutsch als Fremdsprache‘...“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19.05.2005

Beisenherz
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

§ 1

Gebührenerhebung/Entgelterhebung

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen der Volkshochschule erhebt die Stadt Castrop-Rauxel Gebühren nach dieser Ordnung und dem nachfolgenden Gebührentarif.

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 1. | Gebühren | |
| 1.1 | Kursgebühr je Unterrichtsstunde | 1,30 € - 2,10 € |
| 1.1.1 | entfällt | |
| 1.1.2 | entfällt | |
| 1.2 | Gebühr je Einzelveranstaltung | 2,60 € - 10,20 € |
| 1.3 | Maßnahmen, die zum nachträglichen
Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen | |
| | - Vorkurs | 23,00 € |
| | - Hauptschulabschluss | 46,00 € |
| | - Fachoberschulreife | 82,00 € |
| | - Fachhochschulreife | 123,00 € |
| | - Hochschulreife entfällt | |
| | - Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse) | 26,00 € |
| | Die Kursgebühr entfällt bei Drittmittel oder
mit Zusatzmitteln geförderten Kursen. | |
| 1.4 | Gebühren für Sportkurse je UStd. | 1,30 € - 2,30 € |
| 1.5 | Kurse für Senioren | 1,00 € - 2,10 € |
| 2. | Gebühren für Verwaltungsleistungen werden nach der
Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |

(2) Über die Gebührenfreiheit von Maßnahmen der Volkshochschule entscheidet auf Empfehlung des Kulturausschusses der zuständige Betriebsausschuss im Rahmen des Arbeitsprogrammes.

Bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass entscheidet der zuständige Bereichsleiter.

(3) Maßnahmen zur Alphabetisierung sowie Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ sind gebührenfrei.

(4) entfällt

- (5) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse), wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das die maßnahmebezogenen Kosten deckt.
- (6) Anfallende Nebenkosten (Sachmittel, Mieten etc.) werden neben der Gebühr/dem Entgelt erhoben und sind im Lehrplan besonders ausgewiesen.
- (7) Die §§ 2 - 5 dieser Gebührenordnung gelten nicht für die Erhebung des Entgeltes.
- (8) Für Maßnahmen, die unter 12 Teilnehmern durchgeführt werden, ist ein kostenorientiertes Entgelt zu erheben.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für alle Maßnahmen entsteht und wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an Maßnahmen.
- (2) Die Gebühr für jede Maßnahme ist auf volle Euro aufzurunden oder abzurunden.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer sich zur Teilnahme an einer Maßnahme anmeldet oder durch einen anderen anmelden lässt.

§ 4

Persönliche Gebührenbefreiung/Gebührenreduzierung

- (1) Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Insassen der Justizvollzugsanstalt und Wehr- und Ersatzdienstleistenden können auf Antrag die Gebühren erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter/innen zahlen die Gebühr nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrhythmus teilnehmen können.
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) Bürger der Stadt Castrop-Rauxel können bei Maßnahmen gemäß § 1, Ziffer 5 in besonderen persönlichen Lagen eine angemessene Entgeltbefreiung beantragen.

Der Antrag wird durch den Bereichsleiter der VHS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sondermittel beschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(7) Gebühren, die an der Abendkasse entrichtet werden, sind nicht reduzierbar.

§ 5

Gebührenerstattung

Die Teilnehmergebühren werden erstattet,

- wenn Maßnahmen von der Volkshochschule nicht durchgeführt bzw. im Arbeitsabschnitt aufgelöst werden (Gebührenerstattung nach der Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden;
Gebühren unter 5,00 € werden nicht erstattet)
- wenn der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, daß der Kursus für ihn nicht geeignet ist.
- bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen bis zum 3. Veranstaltungstag mit mindestens 20 geplanten Unterrichtsstunden, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

§ 6

Inkrafttreten